

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-17 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 03.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage der §§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 29, 30 Abs.1 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 10.01.2021, 15.01.2021 und 22.01.2021, 29.01.2021 wird in Ziffer 4. geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„...“

4. Für Versammlungen im Sinne des Art.8 des Grundgesetzes, gilt über §7 der 11. BayIfSMV hinaus:
 - a. eine Teilnehmerhöchstgrenze von 10 Personen. Für Aufstellungsversammlungen für die Bundestagswahl 2021 bleibt es bei den Teilnehmerhöchstgrenzen des §7 der 11. BayIfSMV.
 - b. Versammlungen unter freiem Himmel finden nur ortsfest statt
 - c. die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen ist untersagt

...“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.02.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 03.02.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin